

Wie will das Volk der DDR zu seiner neuen Verfassung kommen? Durch Gremien oder durch sich selbst?

In historischer Stunde ein Vorschlag im Lichte historischer Erfahrungen

I.

Der Umgestaltungsprozeß in der Deutschen Demokratischen Republik vollzieht sich derart beschleunigt, daß schon heute - so unterschiedlich die äußeren Erscheinungen der Revolution auch sind — Vergleiche mit dem Jahr 1918/19 naheliegen.

Damals dankte das alte Regime auf Druck der revolutionären Bewegung der spontan sich bildenden Arbeiter- und Soldatenräte ab, die Republik wurde ausgerufen (9. 11. 18), und relativ kurzfristig wählte das Volk in der ersten allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahl in der deutschen Geschichte am 19. Januar 1919 die Nationalversammlung. Deren wichtigste Aufgabe bestand zunächst darin, eine Verfassung für die aus revolutionärem Recht proklamierte Republik zu beraten. Ausgehend von dem Entwurf des Innenministers *Hugo Preuß*, erarbeitete der Verfassungsausschuß zwischen Februar und Juli das neue Grundge-

setz, die Nationalversammlung verabschiedete es am 31. Juli, und am 14. August trat die «Weimarer Reichsverfassung» in Kraft. Ihre wichtigste Substanz aber, das **Recht zur Volksgesetzgebung** (Art. 73, 75, 76), blieb in der Folge so gut wie unbekannt, wurde nur ausnahmsweise für parteitaktische Zwecke aktiviert. Das Volk war am Zustandekommen seiner neuen rechtlichen Lebensgrundlagen so gut wie nicht beteiligt - und so blieb ihm die Verfassung fremd. Das hatte schlimme Folgen: Die Parteien ruinierten die Republik.

Wird es auch jetzt wieder so kommen, daß schon nach wenigen Monaten die Revolution abrupt beendet, der Sozialkörper in die Ordnung eines neuen, ausschließlich in Gremien verfertigten Grundgesetzes gezwängt und kurzerhand **parlamentarisiert** werden wird?

II.

Dem möchte der folgende Vorschlag entgegenwirken und darauf aufmerksam machen, daß eine solche Vorgehensweise — nach allen historischen Erfahrungen, wie den Menschen seit 1789 die sozialen Lebensbedingungen durch Verfassungen oktroyiert wurden — mit den heutigen Erfordernissen des Bedürfnisses der Menschen nach Partizipation an dem, was sie betrifft, nicht mehr zu vertreten und nicht mehr zu verantworten ist.

Der hauptsächlichsten Forderung unserer Zeit, daß nichts mehr über die Köpfe der Menschen hinweg und an ihrem Bewußtsein vorbei zur gesellschaftlichen Verbindlichkeit erklärt werden darf, wäre freilich noch nicht genüge getan, wenn man einen von einem exklusiven Gremium erarbeiteten Verfassungsentwurf dem Volk lediglich zum Beschluß vorlegte. Wenn bereits und gerade das wichtigste Gesetz, das Verfassungsgesetz nämlich, demokratisch zustande kommen soll, muß gewährleistet sein, daß — angefangen von den inhaltlichen Vorschlägen, über die Diskussion der Vorschläge bis hin zu den abstimmungsreifen Entwürfen und schließlich dem Beschluß des Gemeinwillens, welcher Entwurf Gesetzeskraft erlangen soll — die Gesellschaft als solche sich offen an der Erarbeitung der Konstitution beteiligen kann. Jede *Exklusivität* von angeblich die gesellschaftlichen Kräfte «repräsentierenden» Gremien ist antidemokratisch. Sie sind, auch dann, wenn sie sich pluralistisch darstellen, nicht die Überwindung des «vormundschaftlichen Staats», sondern — bewußt oder unbewußt — dessen Fortsetzung mit anderen Mitteln.

Gerade und bereits die Verfassung muß auf eine spezifisch zu regelnde Weise ideell und konzeptionell aus dem demokratisch offenen, freien Geistesleben des sozialen Organismus, d. h. aus dessen Gesamtkreativität hervorgehen, wenn die elementaren Rechtsordnungen der Gesellschaft eine Schöpfung der Menschen sein sollen, mit der sie sich identifizieren können, weil sie — im Denken, Fühlen und Wollen - ihre eigene Tat ist und nicht bloß das «Vogel friß oder stirb» eines plebiszitären Schlußakts.

Es hat sich in der Geschichte der neueren Zeit als besonders fatal erwiesen, daß die Verfassung, die doch in politischer, wie ökonomischer, wie kultureller Hinsicht die Weichen stellt für den Entwicklungsweg der Gesellschaft, bisher in keinem Land jemals von denen selbst erarbeitet werden konnte, die sich dann als Gemeinwesen auf diese Rechtsgrundlage zu stellen hatten.

Mit anderen Worten: Niemals gab es in bisheriger Geschichte die wirkliche Selbstbestimmung des Volkes. Die Folge war, daß die Menschen in aller Regel nur sehr wenig Ahnung hatten, welche Möglichkeiten ihre Verfassung für das Verfolgen ihrer Bedürfnisse bot bzw. welche Grenzen sie setzte. Entsprang nicht die Ohnmacht der Völker gegenüber etablierter struktureller und personeller Macht in der neueren Zeit letztlich diesem Defizit? Liegt hier nicht der Kern aller bisherigen Verhinderung von Freiheit und Demokratie?

III.

Wenn daher jetzt in der DDR die Revolution, von breitesten Schichten des Volkes getragen, in ihrer ersten Phase dahin geführt hat, daß das bisherige Machtsystem überwunden wurde, so tritt in der zweiten Phase der Revolution die **Frage nach der verfas-**

sungsrechtlichen Neugestaltung des sozialen Organismus von den Fundamenten her in den Mittelpunkt. Der Erfolg dieser zweiten Phase und der ganze weitere Verlauf des revolutionären Prozesses wird nun entscheidend davon abhängen, ob die Erarbeitung der

neuen Konstitution ein offener gesellschaftlicher Gestaltungsvorgang wird, an dem alle, die es wollen, sich beteiligen können - oder ob das Volk es wieder einmal (weil der Konsequenzen dieses Verfahrens nicht bewußt) zuläßt, daß die Arbeit von exklusiven Gremien gemacht und dann allenfalls über das Ergebnis abgestimmt wird.

Im letzteren Fall wäre der wahrscheinliche Verlauf der, daß man schon bald eine **Kommission**, d.h. wieder einmal einen sog. Verfassungsausschuß, bilden und dessen Arbeitsergebnis einem Volksentscheid unterbreiten würde. Natürlich würde man auch eine gewisse Zeit für die Volksaussprache einräumen, aber die Weichen wären doch grundsätzlich von einem Gremium gestellt; alternative Entwürfe stünden nicht zur Debatte und das Volk hätte abermals nur die Mög-

lichkeit, pauschal ein komplexes, sicher nur wenigen in seiner inneren «Logik» verständliches Verfassungsrecht zu akzeptieren oder zu verwerfen. Das wäre dann im wesentlichen die Parallele zu «Weimar 1919» — mit dem Unterschied, daß es damals nicht einmal den Volksentscheid über Annahme oder Ablehnung der Verfassung gab (nach 1945 liefen die Dinge ohnehin nach anderen Gesetzmäßigkeiten).

Gegenüber einer solchen sich bereits abzeichnenden Wahrscheinlichkeit für das Jahr 1990 wird der folgende Vorschlag für eine andere Vorgehensweise unterbreitet. Dieser Vorschlag versucht, den sach- und zeitgemäßen Weg, auf dem ein Gemeinwesen den Übergang von der Revolution in die rechtsstaatlich neu zu konstituierende Evolution gestalten sollte, zu beschreiben.

IV.

Der Vorschlag geht von den folgenden Postulaten aus:

- **Die neue Verfassung soll das Ergebnis einer gesamtgesellschaftlichen Erarbeitung derselben sein.**
- **So sehr es aufgrund der tiefen Misere, in der sich das Land befindet, notwendig ist, möglichst schnell neue Grundlagen zu schaffen: Noch viel wichtiger für eine gedeihliche Zukunft ist, daß die Gesellschaft sich die Zeit läßt, die sie braucht, um aus Besonnenheit den neuen Kurs zu bestimmen.**
- **Da neues Verfassungsrecht den Kurs für die mitte!- und langfristige Entwicklungsperspektive des sozialen Organismus festlegt, muß das Verfassungswerk im Ganzen und in seinen Konsequenzen für alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger überschaubar und transparent sein.**

Diese drei Postulate könnten folgendermaßen optimal praktisch umgesetzt werden:

1. Zeitrahmen

Um die gesamtgesellschaftliche Arbeit an der neuen Verfassung ohne Zeitdruck leisten zu können, ist es notwendig, einen **Zeitrahmen** für den Konstitutionsprozeß zu definieren.

Wir schlagen vor, die Arbeit an der neuen Verfassung im November 1990 offiziell zu beginnen, sich am 7. Oktober 1991 durch die erste Volksabstimmung für zwei Grundmodelle zu entscheiden, diese zwei Grundmodelle in ihren einzelnen Kapiteln schrittweise weiter zu entfalten und die Verfassungsarbeit mit der abschließenden Volksabstimmung über die zwei dergestalt gereiften Verfassungskonzeptionen - etwa im April 1995 - zu beenden (Näheres dazu s. Punkt 6.).

2. Übergangsverfassung

Um trotzdem möglichst bald zu demokratisch legitimer Staatstätigkeit (Legislative, Exekutive, Judikative) zu kommen, sollte von einem Verfassungsrat eine **Übergangsverfassung** entwickelt und dieselbe von der Volkskammer beschlossen werden. Diese wäre die Geschäftsgrundlage bis zum Abschluß der definitiven Konstitution.

3. Die Volksgesetzgebung

Damit das Volk der DDR aber auch schon in der Übergangsphase seine volle demokratische Souveränität — also das Recht, die Verfassung bzw. Gesetzgebung jederzeit zu revidieren, **zu** verändern und zu verbessern — wahrnehmen könnte, müßte der Übergangsverfassung das **Recht zur Volksgesetzgebung** zugrundeliegen. Darüber soll die von der «Demokratie-Initiative 90» geforderte Volksabstimmung am 7. Oktober 1990 entscheiden.*)

4. Freie Arbeitsgemeinschaften

Alle mündigen Menschen der Republik sollen die Möglichkeit haben, sich an der Arbeit für die neue Verfassung zu beteiligen. Entsprechende Arbeitsgemeinschaften sollen sich frei zusammenschließen können. Aufgabe der AGs wäre es, Entwürfe für eine Verfassung im Ganzen oder zu einzelnen Kapiteln bzw. Artikeln zu entwickeln und sie in die öffentliche Erörterung einzubringen. Niemand, der sich an der Arbeit beteiligen will, dürfte in dieser ersten, konzeptionellen Stufe des Konstitutionsprozesses ausgeschlossen sein. Es hätte zu gelten: **die freie Initiative im freien Geistesleben, das sich selbst organisiert.**

5. Informationsrecht in den Medien

Diejenigen Initiativen bzw. Arbeitsgemeinschaften, die für ihre Entwürfe innerhalb eines halben Jahres nach dem offiziellen Beginn der Verfassungsarbeit mindestens 50 000 Unterschriften von Stimmberechtigten vorlegen können, sollen **einen geregelten und gleichberechtigten Zugang zur Vertretung ihrer Position in allen Massenmedien** erhalten.

6. Der Konstitutionsprozeß

Wie bereits (siehe 1.) angedeutet, sollte beim Erarbeiten und Beschließen der definitiven neuen Verfassung **schrittweise** vorgegangen werden, weil nur dadurch die Menschen zu einem Bewußtsein der Übersicht über das gesamte Regelwerk kommen und aus **Einsicht und Besonnenheit** entscheiden können. Für jeden Arbeitsschritt sollte sich die Gesellschaft mindestens ein halbes Jahr Zeit für die Volksaussprache und den Beschluß nehmen. Jeder Schritt sollte mit einem Volksentscheid abgeschlossen werden. Dem Ablauf nach könnte man folgendermaßen vorgehen:

*) Für die Volksabstimmung unterbreitet die «Demokratie-Initiative 90» einen konkreten Vorschlag zur Regelung der Volksgesetzgebung im Sinne der Dreistufigkeit von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid. Zur Unterstützung dieses Anliegens betreibt die Initiative eine landesweite Unterschriftensammlung.

Erster Hauptschritt: Klärung der Grundrichtung

Hierbei geht es um die Erarbeitung von Entwürfen möglicher Grundpositionen einer Verfassung, d.h. um die Darstellung der Fundamentalnormen, an denen die Grundentscheidung für dieses oder jenes Gesellschaftsmodell, das man verwirklichen möchte, sichtbar wird. Dieser Schritt würde die prinzipiellen Alternativen — z. B.: Welcher Sozialismus? Sozialismus überhaupt? Förderalismus oder Zentralismus? Aufgaben und Grenzen der Staatstätigkeit, Lebensbedingungen der Selbstverwaltung von Kultur und Wirtschaft, Katalog der Grundrechte, die Gewaltenteilung etc. — zu klären haben.

Zum richtungsweisenden Volksentscheid sollten diejenigen Grundpositionen gelangen, die bis spätestens drei Monate vor der ersten Abstimmung die Unterstützung von mindestens 200 000 Stimmberechtigten durch Unterschrift nachweisen können.

Die beiden Positionen, welche bei diesem ersten Volksentscheid die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sollten in die weitere gesellschaftliche Bearbeitung kommen, d.h. in ihren einzelnen Kapiteln entfaltet werden. Die Träger dieser zwei Positionen wären für den weiteren Verlauf der Verfassungsentwicklung verantwortlich, d.h. sie sollten ihre Entwürfe zu den jeweiligen Kapiteln in den Medien gleichberechtigt vertreten und im weiteren Verlauf jeweils maximal zwei Varianten ihrer Position zur Volksabstimmung bringen können. Je Grundmodell sollten mindestens sieben Verantwortliche mit Name und Adresse benannt sein (= Initiativkreis).

Zweiter Hauptschritt: Entfaltung der Kapitel

Die einzelnen Kapitel der beiden Grundmodelle sollten in folgender Reihenfolge behandelt werden (inhaltlich an dieser Stelle noch unvollständig spezifiziert):

Kapitel 1: **Präambel, Die Grundrechte des Menschen** (Menschenrechte, Arbeit, Einkommen usw.);

Kapitel 2: **Das Staatsleben** (Volksrechte, Gewaltenteilung, Organe der Legislative, Exekutive, Judikative, Vertretung der Länder, Polizei und Militär);

Kapitel 3: **Das Kulturleben** (Schulen, Universitäten, Medien, Religion usw.);

Kapitel 4: **Das Wirtschaftsleben** (Eigentumsrecht, Unternehmensrecht);

Kapitel 5: **Währungs- und Steuerwesen;**

Kapitel 6: **Die Auslandsbeziehungen** (Völkerrecht, Europa und die Welt).

Bei jedem die Erarbeitung eines Kapitels abschließenden Volksentscheid hat jeder Stimmberechtigte zwei Stimmen (je eine Stimme für eine Variante des Modells A und des Modells B). Diejenigen Varianten von Modell A bzw. von Modell B, welche die Mehrheit der Stimmen erhalten, bilden zusammen die jeweilige Gesamtkonzeption, die im dritten Hauptschritt zur Abstimmung kommt.

Dritter Hauptschritt: Beschluß der neuen Verfassung
Haben die ersten beiden Hauptschritte ihre soziale Klärfunktion ausgeübt und die gründliche gesellschaftliche Bearbeitung erbracht, so geht es im dritten Hauptschritt darum festzustellen, welche der beiden Verfassungen von der Mehrheit als die dem Gemeinwohl dienlichste empfunden und gewollt wird.

Jeder Stimmberechtigte hat beim abschließenden Volksentscheid nur noch eine Stimme: für Verfassung A oder für Verfassung B.

Diejenige Verfassung, welche die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, tritt in Kraft.

7. Koordinationsrat

Ein **Koordinationsrat** («Runder Tisch») könnte die Aufgabe übernehmen, den Gesamtvorgang gemäß diesen Prinzipien im Auftrag der Gesellschaft zu gestalten und zu gewährleisten, daß für alle in Frage kommenden Abläufe (einschließlich der finanziellen Erfordernisse) gleichberechtigte und freie Bedingungen eingehalten werden.

V.

Dieser Vorschlag zieht insbesondere auch die Konsequenz aus der historischen Erfahrung, die die Deutsche Demokratische Republik selbst mit «verfassungsgebender Gewalt» gemacht hat. Was wir hierzu zusammenfassend erwähnen, ist detailliert und ausführlich dokumentiert im «Weimarer Memorandum» dargestellt.

Hat man sich bewußt gemacht, daß die Verfassungsfragen die zunächst entscheidenden Fragen für die Biographie bzw. das Schicksal eines Gemeinwesens sind und daß es nicht mehr zeitgemäß ist, diese Fragen «von oben» so zu beantworten, daß die Staatsbürgerinnen und Staatsbürger — wenn's hoch kommt - allenfalls am Beschluß der Verfassung direkt mitwirken, dann zeigen sich im Verlauf der Geschichte der DDR genau diejenigen Verstöße und Versäumnisse gegenüber dieser Einsicht, die man jetzt unbedingt vermeiden mußte:

Zwischen 1945 und 1949 gab es zwar während einer gewissen Zeit die öffentliche Erörterung des Verfassungsentwurfes der SED, aber es kamen keine Alter-

nativen zu diesem Entwurf in die Debatte; es fehlte daher das wirklich freie Geistesleben als Ausgangspunkt des Konstitutionsprozesses. Dennoch war das Ergebnis — die Gründungsverfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 — im Fundament eine untadelig demokratische Verfassung, weil sie die **Volksouveränität** konsequent zugrunde legte: in Gestalt des **Rechtes zu Volksbegehren und Volksentscheiden** (Artikel 3, 81, 83, 87) und in Gestalt des ausdrücklichen **Popularvorbehaltes** (Artikel 63; er bestimmte, daß für die Gesetzgebung die Volkskammer zuständig sei, «soweit nicht ein Volksentscheid stattfindet»).

Aber in der Folgezeit zeigte sich, daß einerseits die zuständigen Organe (Volkskammer usw.) es unterließen, die angeführten Verfassungsartikel, um sie für das Volk verfügbar zu machen, verfahrensrechtlich zu regeln, daß aber andererseits auch gesellschaftliche Kräfte niemals einen Versuch unternahmen, dieses direkt-demokratische Selbstbestimmungsrecht zu aktivieren (während man z. B. am 17. Juni 1953 massiv «freie Wahlen» forderte, übersah man, daß man das

adäquatere und effektivere, weil **verfassungskonforme** «Kampfmittel» des Volksbegehrens hätte einsetzen können, um damit seine Forderungen vorzubringen). Es scheint so zu sein, daß seinerzeit niemand die Bedeutung dieses für Demokratie entscheidenden Rechtsinstituts so praxisbezogen erkannt hatte, um darauf den Ruf nach dem Selbstbestimmungsrecht des Volkes zu stützen.

Ein wichtiger Grund für dieses Übersehen war wohl der, daß die Gesellschaft nicht wirklich beteiligt war an der Erarbeitung und am begründenden Durchdenken des demokratischen Fundamentes der Verfassung von 1949. Auch diese Verfassung wurde dem Gemeinwesen letztlich eben doch oktroyiert; sie wurde - wie übrigens auch das Grundgesetz der BRD — nicht einmal durch einen Volksentscheid beschlossen,

Einundzwanzig Jahre später waren die innergesellschaftlichen und die europäischen Bedingungen reif dafür, daß der revolutionäre Ruf **«Wir sind das Volk!»** das Machtmonopol der SED in weniger als zwei Monaten brechen und damit den Weg für den Systemwandel öffnen konnte.

Jetzt steht das Volk vor der entscheidenden Frage, ob es sich damit nur aus dem Würgegriff des faktischen Einparteiensstaates befreit hat, oder in der nächsten Phase der Revolution **den Parteienstaat als solchen in die Schranken weisen und** — im lehrreichen Rückblick auf die Verfassung von 1949 und ihre Entstehungsgeschichte — **sein Selbstbestimmungsrecht dadurch verwirklichen will, daß es sich selbst zur obersten souveränen Instanz erklärt, d.h. künftig sein eigener Gesetzgeber ist.** Das wäre so, wenn es sich für den hiermit vorgeschlagenen Weg, seine Verfassung selbst zu erarbeiten und zu beschließen, entschiede.

Damit würden Tempo und Schicksal der Revolution auch weiterhin vom Volk bestimmt. Niemand wird bestreiten: Weder am «Runden Tisch», noch in der Regierung agiert das Volk. Nicht einmal die demokra-

Wir fordern daher alle staatlichen Organe und gesellschaftlichen Gremien auf, diese Positionsbestimmung in die Beratungen einzubeziehen und in ihren Beschlüssen zu berücksichtigen. Insbesondere halten wir es für geboten, daß die Aufgabe der Ausarbeitung und der gesellschaftlichen Diskussion der neuen Verfassung und der Volksentscheid darüber nicht vermischt werden mit dem Vorgang der Wahlen und allem, was damit zu tun hat.

Das Wesentliche in den nächsten Monaten ist, daß ohne Hektik und neue Exklusivitäten an der Basis der Gesellschaft behutsam und besonnen die Klärungsprozesse beginnen, aus denen sich dann vielleicht im zweiten Halbjahr '90 erste demokratische Beschlüsse für die Richtung ergeben können, in die das Volk -

sondern durch die Volksvertretung in Kraft gesetzt. Und als die SED-Führung dann 1967/68 beschloß, es müsse jetzt eine neue, «sozialistische» Verfassung kommen, war das trotz des Aufwandes einer (völlig gesteuerten) «Volksaussprache» nichts anderes als ein Diktat von oben, das sich obendrein durch den besonderen Zynismus auszeichnete, daß man - in diesem Punkt ohne öffentliche Diskussion - das Volk selbst den Beschluß seiner Entmündigung fassen ließ:

Der Skandal dieses Volksentscheides vom 6. April 1968 war nämlich, daß in der neuen Verfassung ausgerechnet **das Fundament von 1949, die Volkssouveränität in ihrer konkreten Gestalt der Volksgesetzgebung,** nicht mehr auftauchte. An seine Stelle war die verfassungsrechtliche Verantwortung der Diktatur einer Partei getreten.

VI.

tisch legitimierten Vertreter des Volkes, sondern lediglich diejenigen agieren dort, die auch bisher schon die Macht ausübten und jene, die künftig an der Machtausübung teilhaben wollen. Das ist ein legitimes Interesse, das sich jedoch naturgemäß in erster Linie auf die Art und Weise richtet, wie Parteien, Gruppen und Personen über freie Wahlen die Exekutive besetzen und in der parlamentarischen Legislative in der Richtung ihrer Programme auf die Gesetzgebung Einfluß nehmen wollen. — Soll sich darin die Demokratie erschöpfen, für die das Volk die Revolution gewagt hat?

Der Parlamentarismus kann doch allenfalls ein Teilergebnis der Revolution sein. Ihr Hauptergebnis müßte sein, **daß künftig alle Bürgerinnen und Bürger dieses Landes unabhängig von Parteiideologien und -Zugehörigkeiten die Möglichkeit haben, mit freien direkt-demokratischen Initiativen die Geschicke ihres Gemeinwens zu befruchten, und es müßte der Gemeinwille über Volksbegehren zum Volksentscheid das letzte Wort sprechen können über alles, was durch Recht und Gesetz für das Wohl des Volkes geregelt werden soll.**

VII.

bewußt — diese Republik lenken will. Das darf weder von leicht erzeugbaren Massen-Emotionen, noch von intellektuellen Schnellschüssen abhängen. **Das Volk braucht Zeit, seinen Weg zu finden.** Was jetzt und relativ schnell beschlossen wird, kann und dürfte nur den Charakter von **Übergangsbestimmungen** haben.

Deshalb plädiert die «Demokratie-Initiative 90» dafür, in einem ersten Volksentscheid am 7. Oktober 1990 folgendes zur Abstimmung zu bringen:

- a) den Vorschlag zur Regelung der Volksgesetzgebung als Fundament des Rechtsstaates und
- b) den Vorschlag, wie die Bürgerschaft selbst - sachgemäß und ohne Zeitdruck — als der demokratische Souverän die neue Verfassung für diese Republik erarbeiten und beschließen kann

13. Januar 1990

«Demokratie-Initiative 90», Haus der Demokratie, Bernhard-Göring-Str. 152, Leipzig 7030

1. Hauptschritt: Klärung der Grundrichtung

Offizieller
Beginn der Arbeit:
November 1990

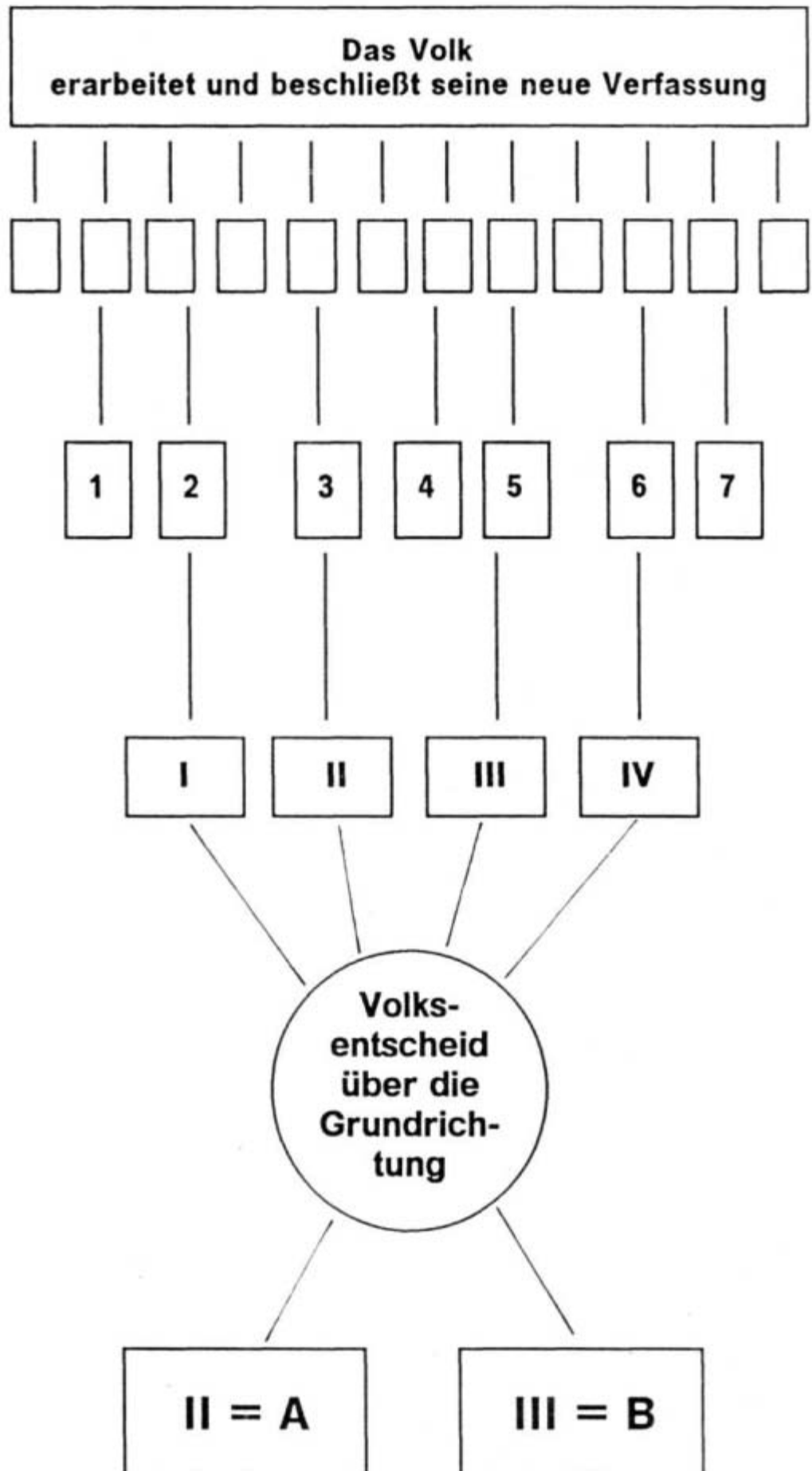
Es bilden sich freie
Arbeitsgemeinschaf-
ten (Initiativkreise)

Wir nehmen an: Von
diesen erreichen 7 bis
Ende April 1991
mindestens 50 000
Unterschriften für
ihre Entwürfe. Damit
erhalten diese 7 Posi-
tionen gleichberech-
tigten Zugang zu den
Medien.

Wir nehmen an: Von
den 7 Positionen
erreichen 4 bis Ende
Juni 1991 mindestens
200 000 Unterschrif-
ten.

Diese 4 Positionen
kämen am 7. Oktober
1991 zum
**Volksentscheid über
die Grundrichtung
der künftigen
Verfassung.**

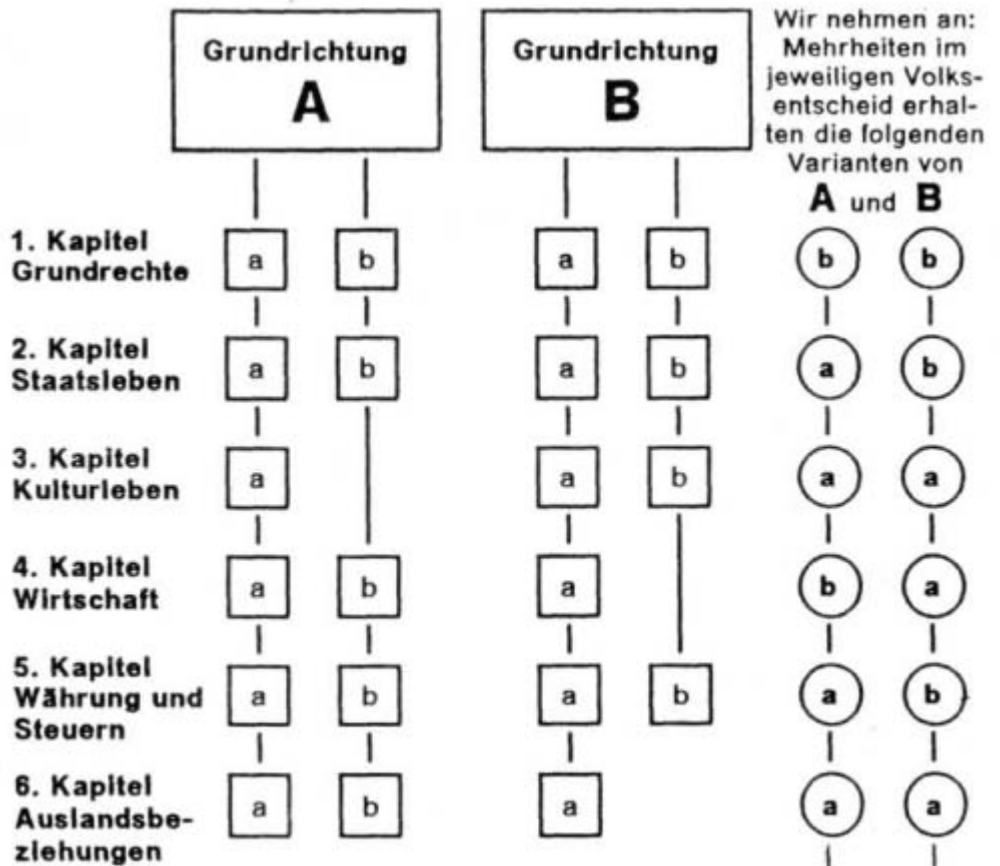
Wir nehmen an: Die
meisten Stimmen
beim Volksentscheid
erhalten die Grund-
richtungen II (= A)
und III (= B). A und
B bilden somit die
Grundlage für die
weitere Arbeit an der
Ausgestaltung der
Verfassung.



2. Hauptschritt: Entfaltung der Kapitel

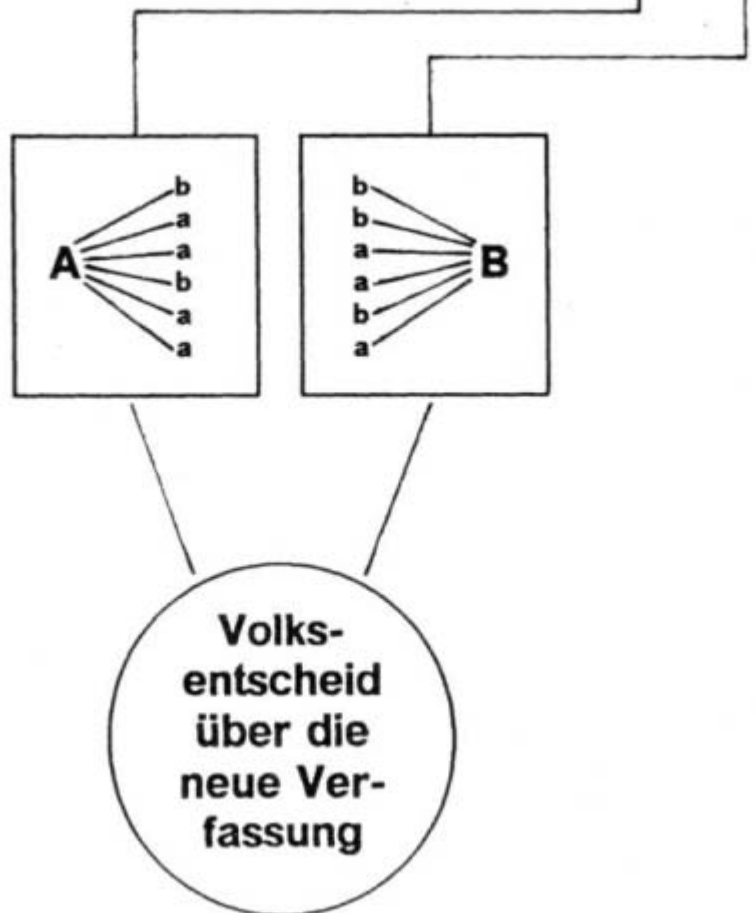
Die beiden Grundrichtungen A und B werden im weiteren Kapitel für Kapitel entfaltet. Für jedes Kapitel steht ein halbes Jahr zur Verfügung.

Jeder Zwischenschritt wird mit einem Volksentscheid abgeschlossen. Dazu sollen die beiden Grundrichtungen **maximal je 2 Varianten** zur Abstimmung bringen können. Jeder Stimmberechtigte hat dabei für A und B je 1 Stimme.



3. Hauptschritt: Beschluß der neuen Verfassung

Für die Schlußabstimmung werden von A und B diejenigen Varianten des jeweiligen Kapitels aufgenommen, die bei den Volksentscheiden die Mehrheit auf sich vereinigen konnten.



Als neue Verfassung für die DDR tritt derjenige der beiden nun entfalteten Entwürfe in Kraft, der beim abschließenden Volksentscheid die **Mehrheit der abgegebenen Stimmen** erhält.